

Erste Einschätzung des Vorsitzenden der BAG Landesjugendämter zum Arbeitspapier der 5.Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“

Vorwort

Für die Gelegenheit, als Vorsitzender der BAG Landesjugendämter zum oben genannten Arbeitspapier eine erste Einschätzung formulieren zu können, bedanke ich mich. Dies ersetzt selbstverständlich keine Stellungnahme der BAG Landesjugendämter im Falle eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens. Diese wird zu gegebener Zeit erfolgen.

Zu Beginn möchte ich darauf hinweisen, dass eine differenzierte Auseinandersetzung und Stellungnahme zu den für die Kinder- und Jugendhilfe so wichtigen Themen aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich war. Zu betonen bleibt aus diesem Grund, dass es sich lediglich um eine erste und keine abschließende Einschätzung des Vorsitzenden der BAG Landesjugendämter handelt.

Die Reform der Eingliederungshilfe fand parallel zum nicht abgeschlossenen Reformprozess des Kinder- und Jugendhilferechts statt. Die Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen standen bei der Reform der Eingliederungshilfe nicht im Fokus. Wesentliche, insbesondere materiell rechtliche Verbesserungen sind mit der Reform der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nicht zu verzeichnen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter begrüßt daher alle Initiativen, die zu einer Verbesserung für junge Menschen mit Behinderungen führen.

Zu den einzelnen Handlungsoptionen:

Zu TOP 1:

Inklusive Ausgestaltung des SGB VIII: Auftrag, Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv

Nach umfangreichen Ausführungen zum Geltungsbereich des SGB VIII sowie zu den allgemeinen Regelungen zur Ermöglichung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder-

und Jugendhilfe werden verschiedene Vorschläge programmatischer Ausrichtungen unterbreitet, mit denen – zum Teil im Wege der Klarstellung – der Inklusionsgedanke Eingang in das neue SGB VIII finden soll.

Gerade der Hinweis auf das KJSG verdeutlicht jedoch, dass die Verankerung einer Programmatik („selbstbestimmt“) für sich genommen keine maßgebliche Steuerungswirkung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe entfalten dürfte. Bei fortbestehender Trennung von Zuständigkeiten mag eine programmatische Festschreibung Anlass bieten, insbesondere auf kommunaler Ebene verstärkt in den Dialog zu treten und – wie mitunter schon geschehen – Modelle der Kooperation zum Wohle der Leistungsberechtigten zu entwickeln. Diese – vergleichsweise schwache – Anreizwirkung dürfte den Vorgaben der UN-BRK jedoch kaum gerecht werden. Als Flankierung zu konkreteren gesetzlichen Regelungen, zur Entwicklung von Haltung, zur allgemeinen Besinnungsfunktion sowie als Ausgangspunkt etwaiger späterer Fortentwicklungen ist eine Festschreibung programmatischer Grundsätze aber zu begrüßen.

Durch das neue Leitziel eines „selbstbestimmten Lebens und der gleichberechtigten Teilhabe“ in § 1 SGB VIII würde ein erweiterter Inklusionsbegriff in der Kinder- und Jugendhilfe etabliert, der auch junge Menschen in den Fokus nimmt, denen aus anderen Gründen als einer Behinderung ein selbstbestimmtes Leben und gleichberechtigte Teilhabe (in Teilen) verwehrt bleibt. Das darf aber im Umkehr nicht dazu führen, dass Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung abermals aus dem Fokus der fachpolitischen Debatte geraten und am Ende „leer ausgehen“.

Die Definition des Begriffs Teilhabe ist erforderlich, sollte jedoch ausschließlich am Alter sowie an den individuellen Fähigkeiten zur Interaktion bemessen werden, ohne dies auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Die Umsetzung der besonderen Teilhabebedarfe sowie der Abbau der besonderen Barrieren für junge Menschen mit Behinderungen in § 9 SGB VIII ist folgerichtig und wird ebenfalls im Grundsatz begrüßt.

II. Stärkung der inklusiven Ausrichtung einzelner Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, insbesondere des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

Die gesetzliche Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII erstreckt sich über alle Aufgaben der Jugendhilfe, die in § 2 SGB VIII genannt und auf die im § 79a SGB VIII verwiesen wird. Sollte der öffentliche Träger der Jugendhilfe Träger der Eingliederungshilfe für junge Menschen werden, so würden diese neuen Aufgaben in § 2 Abs. 2 aufgenommen werden.

Der Vorschlag, dass die besondere Expertise in Bezug auf die Belange von jungen Menschen mit Behinderungen im Jugendhilfeausschuss vertreten sein soll, wird ebenfalls im Grundsatz begrüßt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Sichtweise der Betroffenen Berücksichtigung findet, in dem Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden der Elternselbsthilfe oder junge Menschen mit Behinderung selbst als beratende Mitglieder benannt werden.

Die Verpflichtung, dass Angebote der öffentlichen Jugendhilfe dem Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen auch von jungen Menschen mit Behinderung deren Eltern entsprechen, wird sich durch die Ergänzungen in § 1 und § 9 SGB VIII ergeben.

Ein Reformbedarf des § 80 SGB VIII wird nicht gesehen. Angebote und Leistungen der Jugendhilfe wären unter den Vorgaben des erweiterten § 1 und § 9 SGB VIII zu planen. Sollte unter TOP 2 die Bereinigung von Schnittstellen vorgeschlagen werden, so verbleibt die Verpflichtung zur Planung von Teilhabeleistungen, die zurzeit additiv zu oder außerhalb von Jugendhilfeleistungen erbracht werden, beim Träger der Eingliederungshilfe. Aus § 80 Abs. 4 ergibt sich schon heute die Verpflichtung zur Abstimmung der Planung. Sollte der öffentliche Träger der Jugendhilfe auch Träger der Eingliederungshilfe für alle jungen Menschen werden, so ist eine explizite Nennung der besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen nicht erforderlich. Laut § 79 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Unabhängig davon, welche Option zur Umsetzung vorgeschlagen wird, sollte die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen in § 81 SGB VIII unter 1. um „Träger von Sozialleistungen nach dem Neunten Buch und Elften Buch“ erweitert werden.

Die besondere Nennung einer besonderen Zielgruppe in § 8a SGB VIII wird nicht für notwendig erachtet. Zur möglichst umfassenden Sicherstellung des Schutzes von Kindern mit Behinderungen wird für wichtiger erachtet, dass verpflichtende Vereinbarungen zum Kinderschutz entsprechend § 8a SGB VIII Abs. 4 auch mit allen Trägern der Eingliederungshilfe geschlossen werden. Insofern würde es an einer entsprechenden Formulierung im SGB IX

fehlen. Sollte der öffentliche Träger der Jugendhilfe Träger der Eingliederungshilfe für junge Menschen werden, würde die Verpflichtung zum Abschluss unmittelbar auch für alle Leistungserbringer von Teilhabeleistungen gelten. Sollte dies nicht der Fall sein, so müsste insbesondere in das SGB IX, aber unabhängig davon auch in das SGB V und in das SGB XI, eine parallele gesetzliche Regelung aufgenommen werden, dass die Erbringer von Leistungen nach dem SGB V und SGB XI verpflichtet sind, eine Vereinbarung zum Kinderschutz abzuschließen. Folgerichtig müssten auch für diese Einrichtungen anderer Rechtskreise entsprechende Konzepte und Ressourcen zum Kinderschutz vorgehalten werden.

Der Vorschlag, dass die beratende Fachkraft, soweit im Einzelfall erforderlich, über Kenntnisse zu spezifischen Belangen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen verfügen soll oder die Möglichkeit erhält, eine entsprechende Expertise im Einzelfall hinzuziehen, wird begrüßt. Dies sollte für die insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII Abs. 4 Satz 2 ebenfalls gelten. Zur möglichst umfassenden Sicherstellung des Schutzes von Kindern mit Behinderungen wird es für wichtig erachtet, dass Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichtet werden, Beratung nach § 8b anzunehmen. Diese gesetzliche Verpflichtung muss ebenfalls in den Rechtskreisen verankert werden, in denen die Trägerschaft für die wahrgenommenen Aufgaben liegen (z. B. SGB V, SGB IX, SGB XI), landesrechtlich ist dies ebenfalls für die Bediensteten im Schulsystem zu regeln. Und auch hier müssten neben den entsprechenden Konzepten die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen.

III. Stärkung der inklusiven Ausrichtung der Angebote der freien Träger

§ 74 SGB VIII Abs. 2 regelt bereits heute, dass die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden kann, dass die Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 SGB VIII genannten Grundsätze anzubieten ist. Durch die Aufnahme der Verpflichtung zur Umsetzung der besonderen Teilhabebedarfe sowie der Abbau der besonderen Barrieren für junge Menschen mit Behinderungen in § 9 SGB VIII ist eine Ergänzung des § 74 SGB VIII nicht erforderlich.

§ 78 c SGB VIII regelt bereits heute, dass die Leistungsvereinbarung die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegt. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 1 und des § 9 SGB VIII können Leistungsmerkmale, die zur Sicherstellung eines selbstbestimmten Lebens und der gleichberechtigten Teilhabe sowie zum Abbau von Barrieren erforderlich sind, als wesentliche Leistungsmerkmale festgelegt und bei der Entgeltvereinbarung berücksichtigt werden.

IV. Inklusive Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege

Der Vorschlag 1, den Zusatz „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“ zu streichen, ist nicht weitreichend genug, da die verbleibende Formulierung „sollen in Gruppen gemeinsam gefördert werden“ keinen verpflichtenden Charakter besitzt. Auch fehlt der Bezug zur individuellen Betrachtung des einzelnen Kindes. Insofern wäre dieser Vorschlag zu präzisieren und ergänzen.

Vorschlag 2 ist deutlich weitreichender und beinhaltet eine gesetzliche Verpflichtung, stellt jedoch keinen individuellen Rechtsanspruch dar. Es wird angeregt, dass alternativ zu Vorschlag 2 in § 22 Abs. 4 aufgenommen wird, dass jedes Kind - egal ob es behindert ist, von Behinderung bedroht ist oder nicht behindert ist - einen Anspruch auf gemeinsame Bildung hat. Umgekehrt bedarf es einer Prüfung im SGB IX und XII, inwiefern hier Regelungen aufzunehmen sind, die eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung und ohne Behinderung von vornherein vorsehen.

Vorschlag 3 stellt auf eine auch selbstbestimmte Persönlichkeitsentwicklung ab und betont damit das Recht eines jeden Kindes auf individuelle Förderung und greift damit das neu vorgeschlagene Leitziel aus § 1 SGB VIII auf.

Im Vorschlag 4 werden neue Formen der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Gruppen von den Tageseinrichtungen gefordert. Insbesondere die Erziehungsberechtigten sollen im Zusammenwirken unterstützt werden. Daraus ergeben sich neue und anspruchsvolle Aufgaben für die Tageseinrichtungen. Auch zeigt sich bei der Aufzählung der beteiligten Akteure die Vielzahl vorhandener Schnittstellen, die enge Absprachen notwendig machen. Sollte unter TOP 2 die Option 2 „inklusive Lösung“ umgesetzt werden, würden die Teilhabeleistungen für Kinder mit Behinderungen in der Kindertageseinrichtung von einem Leistungsträger gewährt und von einem Leistungserbringer umgesetzt werden. Insofern gilt auch an dieser Stelle das Ziel, dass alle Leistungen möglichst aus einer Hand erbracht werden, so dass Schnittstellen entfallen würden. Im letzten Satz werden Kinder mit Behinderungen explizit aufgeführt. Dies scheint überflüssig, da in den vorhergehenden Ausführungen bereits auf die Zusammenarbeit mit Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig sind, hingewiesen wird. Hierunter lassen sich auch Akteure der Eingliederungshilfe subsumieren. Zur Präzisierung könnten diese explizit genannt werden.

Zu TOP 2:

Schnittstelle für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Sozial-/bzw. Eingliederungshilfe (SGB XII/SGB VIII)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter sieht sowohl in der Option 1 als auch in der Option 2 Möglichkeiten der Verbesserung der Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen. Aufgrund der hohen Komplexität könnten Modelprojekte wichtige Erkenntnisse hervorbringen.

Zum 1. Januar 2018 haben sich die Vorgaben zum Verfahren der Rehabilitationsträger durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen - kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG) - umfassend geändert.

Durch das neue Verfahren in Teil 1 des SGB IX wird die Koordinierungs- und Steuerungsverantwortung im Bereich der Teilhabeleistungen auf einen sogenannten leistenden Rehabilitationsträger übertragen. Der Jugendhilfeträger als Rehabilitationsträger ist in diesen „Hilfeplanungsprozess“ mit einzubeziehen. Menschen mit Behinderungen sollen somit alle benötigten Unterstützungsleistungen wie aus einer Hand erhalten und Nachteile durch unterschiedliche Leistungssysteme werden vom Ansatz her vermieden. Die umfassende Änderung im Verfahren trägt einerseits zu einer Verbesserung für die Gewährung von Hilfen für Menschen mit Behinderungen bei, wird dem Grundrecht auf Gleichbehandlung aber nicht hinreichend gerecht. Es wird weiterhin zwischen seelisch behinderten jungen Menschen und jungen Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen unterschieden.

Die im Arbeitspapier konstatierten Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Ermittlung der Bedarfsart (erzieherisch, behinderungsbedingt, geistige/seelische Behinderung), insbesondere im jungen Lebensalter, schlagen sich unmittelbar auf die Frage nach der konkret zu gewährenden Hilfeleistung nieder. Diese grundlegende Problematik wird unabhängig davon fortbestehen, ob die Trennung von Trägern und Zuständigkeiten (bei ggf. gesetzlich zu regelnden Kooperationsgebieten) aufrechterhalten oder aber einer inklusiven Lösung nähergetreten wird.

Stellungnahme zu Option 1:

a. Beratung

Eine Schaffung von Doppelstrukturen sollte ausgeschlossen werden. Sollte die Option „Bereinigung von Schnittstellen“ zur Umsetzung vorgeschlagen werden, so erscheint es

sinnvoll, in die Beratung nach § 106 SGB IX auch die Jugendhilfeleistungen mit einzubeziehen.

b. Hilfe bei Zuständigkeitsfragen

Eine Verbesserung der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger ist dringend geboten. Der Vorschlag zur Gründung einer Expertengruppe auf Bundesebene unter Beteiligung der Länder und Kommunalen Spitzenverbände - aber auch der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter und Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger - zur Optimierung von Schnittstellenproblemen wird daher unterstützt (TOP 2, Option 1b) und als Mindestanforderung gesehen.

Die Ergebnisse dieser Gruppe bleiben immer länderbezogen, da durch die landesrechtlichen Regelungen zum BTHG und die unterschiedliche Struktur der öffentlichen Jugendhilfe je nach Bundesland unterschiedliche Schnittstellen bestehen und zwangsläufig bestehen bleiben.

c. Verbesserung der Zusammenarbeit der Träger bei gleichzeitigem Vorliegen eines erzieherischen Bedarfes und eines Bedarfes aufgrund einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung

Vorschlag 1 wird als ausreichend erachtet.

d. Vereinfachung des Übergangs bei Erreichen der Volljährigkeit von jungen Menschen mit seelischen Behinderungen

Die Zuständigkeit für junge Menschen mit seelischen Behinderungen wechselt mit Vollendung des 21. Lebensjahres in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Es wird zusätzlich ein Rechtsanspruch auf Übergangsplanung ab dem 18. Lebensjahr eingeführt.

Stellungnahme zu Option 2: „Inklusive Lösung“

a. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII

Die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen im Leistungssystem des SGB VIII ist ein anzustrebendes Ziel, sofern die entsprechende Ausstattung (Personal, finanzielle Mittel, Qualifizierung) vorgehalten wird. Vorschlag 1, der die Öffnung des § 35a SGB VIII für Kinder und

Jugendliche mit (drohender) geistiger oder körperlicher Behinderung beinhaltet, erscheint als grundsätzlich mögliche, aber zu präzisierende Option. Dabei gilt es intensiv zu prüfen, ob über § 35a SGB VIII hinaus weitere Anspruchsnormen zusammenzuführen wären.

b. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

Die Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe aus § 53 SGB XII sollte nicht als Tatbestandsvoraussetzung übernommen werden.

Die Feststellung der Wesentlichkeit einer Behinderung ist zur Sicherstellung des Teilhabebedarfes insbesondere von jungen Kindern nicht von entscheidender Bedeutung. Vielmehr sollte Eingliederungshilfe auch bei einer leichten Behinderung möglich sein. Entwicklungsschritte lassen sich nicht prognostizieren und Entwicklungspotentiale sind bei allen Kindern vorhanden. Durch entsprechende Unterstützung und Begleitung lassen sich Teilhabebedarfe im Kindesalter auf jeden Fall verbessern, unabhängig von Wesentlichkeit einer Behinderung.

c. Anspruchsinhaber

Entsprechend Vorschlag 1 zur Öffnung des § 35a SGB VIII verbleibt es für Teilhabeleistungen bei einem Rechtsanspruch des Kindes oder Jugendlichen. Ob dies auch für den Fall gilt, wenn darüber hinaus weitere Anspruchsnormen zusammengeführt werden würden, bleibt zu prüfen.

d. Leistungskatalog

Entsprechend Vorschlag 2 sollte es sich um einen offenen Leistungskatalog handeln, der flexibel auf die Bedürfnisse von allen Kindern und Jugendlichen eingeht. Die Leistungen sollen kompatibel zu den Leistungen in (ab 01.01.2020) Teil 2 SGB IX sein. Dies besonders vor dem Hintergrund, dass bei einem altersbedingten Wechsel eine Fortführung der Hilfe in einem anderen Leistungssystem sichergestellt sein muss.

e. Persönliches Budget

Hinsichtlich einer Veränderung zum Persönlichen Budget (PB) wird auf das Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter der 106. Arbeitstagung Bezug genommen. Es sollte im Rahmen der Hilfeplanung geprüft werden, ob das PB bei Minderjährigen in Betracht kommt.

Bei Eingliederungshilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII i. V. m. § 35a SGB VIII) ist eine individuelle Prüfung angezeigt. Grundsätzlich kann das PB geeignet sein, die Führung eines selbstbestimmten Lebens zu erleichtern.

Das persönliche Budget wird für Leistungen, die in der Kindertagesbetreuung erbracht werden, nur schwer möglich sein, da eine individuelle Finanzierung von heilpädagogischen Leistungen durch Eltern gewünschtes Personal die Trägerhoheit ggfs. einschränken würde.

f. Hilfeplanung

Für die erzieherischen Hilfen gemäß § 27 ff SGB VIII verbleibt das bisherige Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII. Für einen erweiterten § 35a SGB VIII ist es erforderlich, die Regelungen zur Teilhabeplanung und des Gesamtplanverfahrens zu übertragen. Umgekehrt ist zu prüfen, wie die Regelungen für das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX mit denen des Hilfeplanverfahrens nach dem SGB VIII in Übereinstimmung zu bringen sind, so dass die unterschiedlichen Hilfeplanprozesse im Einzelfall nicht auseinander-, parallel- oder völlig unabhängig voneinander verlaufen und sich im Ergebnis womöglich widersprechen.

g. Instrumente zur Unterstützung des Aushandlungsprozesses zur Erstellung des Hilfeplanes

Für die Leistungen, die im Rahmen eines erweiterten § 35a SGB VIII gewährt werden, wäre eine ICF-orientierte Betrachtungsweise vorzunehmen (Vorschlag 1).

h. Wunsch- und Wahlrecht

Das bisherige Wunsch- und Wahlrecht würde als Leitnorm des SGB VIII auch für Teilhabeleistungen entweder im SGB VIII oder im SGB IX gültig werden. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

i. Früherkennung und Frühförderung

Entsprechend Vorschlag 1 sollte die Frühförderung und Früherkennung in der bisherigen Form beibehalten werden.

j. Übergang in die Eingliederungshilfe

Es wird Vorschlag 4 favorisiert, dies unter Berücksichtigung der Vorschläge 1 - 3. Insbesondere sollten Leistungen bedarfsorientiert bis längstens zum 21. Lebensjahr gewährt werden und der Rechtsanspruch auf Übergangsleistungen im Fokus stehen.

k. Schnittstelle zur Pflege

Eine Zusammenarbeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit den Pflegekassen bei pflegebedürftigen jungen Menschen sollte selbstverständlicher Bestandteil der Hilfeplanung sein. Eine entsprechend gesetzliche Verankerung in den einschlägigen Sozialgesetzbüchern müsste geschaffen werden.

m. Gerichtsbarkeit

Im Hinblick auf die Klageverfahren mit anderen Rehabilitationsträgern sollte die Sozialgerichtsbarkeit für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zuständig werden (Vorschlag 2).

n. Umsetzung

Grundsätzlich ist den von einschneidenden sozialgesetzlichen Veränderungen betroffenen freien und öffentlichen Trägern ausreichend Zeit zur Umsetzung neuer gesetzlicher Anforderungen einzuräumen.

Zu TOP 3:

Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII an der Schnittstelle zur Schule

Es wird ein grundsätzlicher Klärungsbedarf bei Teilleistungsstörungen gesehen. Hier ist eine einheitliche Regelung erforderlich, die das Schulsystem allerdings nicht aus der Verantwortung entlässt, sich besonderer Förderungsbedarfe einzelner Schüler*innen anzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Bahr-Hedemann
Vorsitzender